

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 2/69 u. 39/69

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Andreas B [REDACTED],  
F [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,  
Anschlußberufungsbeklagten und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
Prof. Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

die Firma Joachim M [REDACTED] & Co. GmbH., vertreten  
durch die Geschäftsführer Joachim M [REDACTED] und Dietrich  
S [REDACTED], F [REDACTED], F [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,  
Anschlußberufungsklägerin und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 8. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Schmidt

beschlossen:

1. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird wie folgt festgesetzt:

- a) bis zur Verbindung der beiden Sachen:
  - aa) für VII ZR 2/69 auf 17.923,21 DM,
  - bb) für VII ZR 39/69 auf 5.157,-- DM;
- b) nach der Verbindung der beiden Sachen:
  - auf insgesamt 17.923,21 DM.

2. Die Erinnerung des Beklagten und Revisionsklägers vom 12. Juni 1969 gegen den Kostenansatz vom 19. Mai 1969 in der Sache VII ZR 39/69 in Höhe von 243 DM wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit der Revision VII ZR 2/69 wendet sich der Beklagte gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 1968 über die Hauptsache, mit der Revision VII ZR 39/69 gegen die zugehörige Kostenentscheidung im Schlußurteil des Berufungsgerichts vom 18. Dezember 1968. Der Kostenbeamte hat für die Revision gegen die Kostenentscheidung einen besonderen Streitwert (in Höhe

- 3 -

der dem Beklagten auferlegten Kosten der beiden Vorinstanzen) angenommen und danach die vom Beklagten als Revisionskläger eingeforderte Prozeßgebühr berechnet. Dagegen hat der Beklagte Erinnerung eingelegt (§ 4 GKG), welcher der Kostenbeamte nicht abgeholfen hat.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Revision gegen die Kostenentscheidung habe gegenüber der Revision in der Hauptsache keinen besonderen Streitwert.

Die Erinnerung ist nicht begründet. Der Senat hat zwar früher einmal dieselbe Auffassung vertreten wie der Beklagte (vgl. den Beschluß VII ZR 108/66 vom 31. Oktober 1968). Er hält aber nach nochmaliger Prüfung daran nicht fest, sondern schließt sich jetzt der Auffassung und den Gründen an, welche der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung LM Nr. 3 zu § 20 Abs. 3 GKG vertreten hat, der sich inzwischen auch weitere Senate des Bundesgerichtshofs, nämlich der X. Zivilsenat (X ZR 40/66 vom 25. März 1969) und der III. Zivilsenat (III ZR 22/67 + 79/68), angeschlossen haben. Nach dieser Rechtsauffassung hat die Revision gegen die Kostenentscheidung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bis zur Verbindung mit der Revision in der Hauptsache,  
einen besonderen Streitwert in Höhe der dem Revisions-  
kläger in den Vorinstanzen auferlegten Kosten.

Glanzmann

Vogt